



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und
Tierschutzrecht

Bearb.: Mag. Marlene Reich-Trappl
Tel.: +43 (316) 877-3346
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-14902/2026-7

Graz, am 13.05.2026

Ggst.: lt. Verteiler; Wasserversorgungsanlage Wasserverband
Grazerfeld Südost, 8071 Hausmannstätten, St. Peter Straße 52,
Genehmigungsverfahren, Netzerneuerungen und
Netzerweiterungen 2026-2028 (BA40), Kundmachung

Kundmachung

Mit Eingaben vom 13.01.2026 und 05.02.2026 hat der Wasserverband Grazerfeld Südost um die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer im Wasserbuch unter der PZ 6/2709 eingetragenen Wasserversorgungsanlage zur Erneuerung und Erweiterung von Wasserversorgungsleitungen „2026-2028“, auch bezeichnet als BA 40, einschließlich aller zugehörigen Anlagenteile im gesamten Verbandsgebiet, angesucht.

Das gegenständliche Projekt umfasst folgende Bereiche und Maßnahmen:

Erneuerung bestehender Wasserleitungen in nachstehenden Straßenzügen:

- Mitterweg, MG Gössendorf
- Sattlerstraße, MG Gössendorf
- Kirchbacherstraße B73 / Fernitzerstraße L312, MG Gössendorf
- Dorfstraße, MG Gössendorf
- Hohegger-Straße, MG Raaba-Grambach
- Dorfstraße, MG Hausmannstätten
- Gewerbestraße, MG Hausmannstätten
- Judendorferstraße, MG Hausmannstätten

- St. Peter-Straße, MG Hausmannstätten
- Matthäus-Schilli-Straße, Gde Fernitz-Mellach
- Kaltenbergstraße, Gde Hart bei Graz
- Pachernweg, Gde Hart bei Graz

Neuerrichtung von Wasserleitungen zur Erschließung neuer Versorgungsbereiche, Netzergänzung sowie zur Verbesserung der hydraulischen Situation Versorgungsnetz:

- Buchkogel, Gde Fernitz-Mellach
- Stolzweg einschließlich Stichleitung, Gde Fernitz-Mellach

Zur Erhebung des Sachverhalts im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 02. Juni 2026,

mit dem Zusammentritt **beim Wasserverband Grazerfeld Südost, 8071 Hausmannstätten, St. Peter Straße 52,**

um 12:30 Uhr

anberaunt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025
- §§ 9, 99, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiterin ist Frau Mag. Marlene Reich-Trappl

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist Frau DI Claudia Ferstl

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Hausmannstätten zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter-Stellvertreter i.V.

Mag. Marlene Reich-Trappl
(elektronisch gefertigt)